

Gesamtsozialversicherungsbeitrag - Beitragsforderung errechnet sich aus dem geschuldeten und nicht dem tatsächlich zugewendeten Arbeitsentgelt (§ 14 SGB I SGB IV);

Unzulässigkeit der Revision - keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache

hier: Beschluss des BSG vom 21.05.2003 - B 12 RJ 3/02 B - (Verwerfung der NZB gegen Urteil LSG Brandenburg vom 24.09.2002 - L 2 RJ 55/02 -, HVBG-INFO 2003, 349-)

- 349 -

HVBG-INFO 4/2003

vom 3.2.2003

DOK 531.11

Gesamtsozialversicherungsbeitrag - Beitragsforderung vom geschuldeten Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 SGB IV);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Land Brandenburg vom 24.09.2002 - L 2 RJ 55/02 - (Vom Ausgang der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - 12 RJ 3/02 B - wird berichtet.)

Das LSG für das Land Brandenburg hat mit Urteil vom 24.9.2002 - L 2 RJ 55/02 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung von geschuldetem Arbeitsentgelt hindert nicht das Entstehen der Beitragsforderung (vgl BSG vom 26.11.1985 - 12 RK 51/83 = BSGE 59, 183 = SozR 4100 § 168 Nr 19).
2. Die Beitragsforderung stellt eine öffentlich-rechtliche Forderung dar, die an gesetzliche Tatbestandsmerkmale anknüpft. Es geht bei der Feststellung der Beitragshöhe nicht darum, wie die Parteien ihr Arbeitsverhältnis tatsächlich durchführen, sondern welche Forderungen rechtlich bestehen. Nach dem AEntG und den Regelungen des Tarifvertrages bestand tatsächlich ein höherer Arbeitsentgeltanspruch der Arbeitnehmer aus dem sich die Höhe der Beiträge zur Sozialversicherung, wie sie von der LVA festgestellt worden sind, ergibt.
3. Eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages durch Rechtsverordnung für den Mindestlohnvertrag berührt nicht die positive oder negative Koalitionsfreiheit des Art 9 Abs 3 GG (vgl Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 18.7.2000 - 1 BvR 948/00 = NJW 2000, 3704).

Das BSG hat mit Beschluss vom 21.05.2003 - B 12 RJ 3/02 B - wie folgt entschieden:

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 RJ 3/02 B

Prozessbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

gegen

Landesversicherungsanstalt

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 24. September 2002 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 4 bis 10 für das Beschwerdeverfahren. Im Übrigen sind außergerichtlich Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Klägerin wendet sich im Hauptsacheverfahren gegen eine Beitragsnachforderung in Höhe von 2.192,59 DM. Die Klägerin ist ein Bauunternehmen. Sie zahlte an ihre Arbeitnehmer A. , Z. , L. , H. , S. , M. und H. in der Zeit vom 12. Mai 1997 bis 31. Oktober 2000 ein geringeres als das in dem für allgemein gültig erklärten Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestarbeitslohns im Baugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland festgesetzte Arbeitsentgelt. Die Landesversicherungsanstalt Brandenburg stellte als Prüfbehörde mit Bescheid vom 6. Dezember 2000 für den genannten Zeitraum eine Beitragsnachforderung in Höhe von 2.192,59 DM fest. Zur Begründung wurde ausgeführt, Beitragsbemessungsgrundlage sei das tarifvertraglich geschuldete Arbeitsentgelt. Die Entstehung des Beitragsanspruchs hänge nicht davon ab, ob das geschuldete Arbeitsentgelt gezahlt werde. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin hiergegen blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 24. September 2002 unter Hinweis auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ausgeführt, die Höhe des Beitragsanspruchs richte sich nicht nur danach, welche Einnahmen der Versicherte tatsächlich erhält, sondern erfasse darüber hinaus auch Einnahmen, die zwar nicht zugeflossen sind, aber dem Arbeitnehmer geschuldet werden. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen hat die Klägerin Beschwerde eingelegt und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.

II

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Danach muss in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39), dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) und klärungsfähig ist, dh sie im Falle der Zulassung der Revision entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; auch das muss substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21).

Hieran fehlt es. Die Klägerin meint, es sei klärungsbedürftig, ob es unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Mai 2000 (1 BvL 1, 4/98 und 1 BvL 15/99, BVerfGE 102, 127 = SozR 3-2400 § 23a Nr 1) zulässig ist, dass innerhalb der gesetzlichen Sozialversicherung Beiträge nach dem Entstehungsprinzip erhoben werden, während gleichzeitig Leistungen lediglich nach dem Zuflussprinzip gewährt werden. Ihrer Meinung nach sei dieser Beschluss so zu verstehen, dass innerhalb der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung die gleichen Prinzipien auf der Einnahmeseite und auf der Leistungsseite zu Grunde gelegt werden müssen. - Zwar kann auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Vorschrift von grundsätzlicher Bedeutung sein (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 17). Wird die Nichtzulassungsbeschwerde hierauf gestützt, reichen zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung allerdings pauschale Bezugnahmen auf Verfassungsrecht oder angebliche Äußerungen des BVerfG ohne nähere inhaltliche Darstellung und Folgerungen für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage nicht aus (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42). Vielmehr muss dargelegt werden, welche Verfassungsnorm aus welchen Gründen verletzt ist (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl 2002, IX RdNr 182 mwN).

Hieran fehlt es. Zwar wird als verletzte Verfassungsnorm Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) genannt und ausgeführt, Beiträge könnten nach dem Entstehungsprinzip nur festgesetzt werden, wenn auf der Leistungsseite die zu erbringenden Leistungen ebenfalls nach dem

Entstehungsprinzip berechnet werden; soweit dies nicht der Fall sei, könnten Beiträge nur nach dem Zuflussprinzip erhoben werden. Die Beschwerde hat damit jedoch weder eine konkrete, angeblich verletzte beitragsrechtliche Vorschrift genannt noch hat sie dargelegt, welche Sozialleistungen nach dem "Entstehungsprinzip" berechnet werden müssten. Ebenso wenig legt die Beschwerde dar, dass und an welcher Stelle das BVerfG in der genannten Entscheidung das von der Klägerin sinngemäß geforderte "Äquivalenzprinzip" gefordert hat. Dies wäre allerdings erforderlich gewesen, zumal das BVerfG zu dem von der Klägerin behaupteten generellen Äquivalenzprinzip ausgeführt hat, es sei "von Verfassungs wegen auch bei der Bemessung kurzfristiger Lohnersatzleistungen nicht geboten, dass eine versicherungsmathematische Äquivalenz zwischen den entrichteten Beiträgen und der Höhe der Leistungen erzielt wird". Für unterschiedliche Leistungen an Versicherte mit gleicher Beitragsbelastung müsse aber ein hinreichender sachlicher Grund bestehen (vgl BVerfGE 102, 127, 142 = SozR 3-2400 § 23a Nr 1 S 3 f mit Hinweis auf BVerfGE 92, 53, 71 = SozR 3-2200 § 385 Nr 6 S 21 mwN). Das BVerfG hat den Verfassungsverstoß allein damit begründet, dass es mit Art 3 Abs 1 GG unvereinbar ist, wenn Versicherte, die im Hinblick auf Einmalzahlungen ganz oder zum Teil der Beitragspflicht unterliegen, hinsichtlich kurzfristiger Lohnersatzleistungen aus diesem Entgelt keine Leistungen erhalten, während Versicherte, die lediglich aus laufendem Arbeitsentgelt Beiträge zahlen, voll in den Genuss entsprechender Leistungen gelangen.

Die Beschwerde hat sich schließlich auch nicht mit den Urteilsgründen des LSG sowie der bisherigen und vom LSG zum Teil zitierten Rechtsprechung des BSG zur Beitragserhebung auf nicht zugeflossene Arbeitsentgelte auseinander gesetzt.

Von einer weiteren Begründung wird in entsprechender Anwendung von § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.